

# **Zulassungsordnung für den Zugang zu Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln (ZO MedLV)**

**vom 03.11.2008**

**Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:**

## **§ 1      *Grundsätzliche Beschränkung***

Die Medizinische Fakultät beschränkt für die Studiengänge Medizin (Allgemeinmedizin) und Zahnmedizin das Recht zum Besuch aller Praktischen Übungen, Kurse, Seminare und Kompetenzfelder sowie aller Lehrveranstaltungen mit Patientenvorstellung im Vorklinischen Studienabschnitt und im Klinischen Studienabschnitt auf die an der Universität zu Köln jeweils für diese Studiengänge eingeschriebenen Studierenden, da auf diesem Wege eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet werden kann (vgl. § 59 Abs. 1 HG).

## **§ 2      *Beschränkung im Einzelfall***

Die Fakultät hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, den Studierenden einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, Lehre oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und ist zu erwarten, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigen wird, kann die Medizinische Fakultät die Teilnehmerzahl gem. § 59 Abs. 2 HG beschränken. Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist. Nur solche Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Sinne von Nr. 1 Satz 1, bei denen die Approbationsordnung für Ärzte, die Approbationsordnung für Zahnärzte bzw. die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der regelmäßigen Teilnahme als Prüfungsvorleistung vorschreibt.
2. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät auf schriftlich begründeten Antrag der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters dieser Lehrveranstaltung für längstens zwei Semester und muss dann gegebenenfalls neu beantragt und begründet werden.

3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für eine Lehrveranstaltung muss geeignet bekannt gegeben werden (Internetseite des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät).
4. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in zahnmedizinischen Kursen, die auf der Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze (Zahnärztliche Stühle etc.) beruht, ist ggf. kurzfristig zu Semesterbeginn, begrenzt auf dieses Semester, um die Anzahl zu erhöhen, die sich durch eine Nichtausnutzung geeigneter Arbeitsplätze in zeitlich konkurrierenden anderen Lehrveranstaltungen ergibt.

### **§ 3 Kriterien für die Zulassung von Studierenden**

- (1) Sofern eine Ausdehnung des Lehrangebots zur Herstellung einer ausreichenden Menge von Unterrichtsplätzen nicht erfolgen kann, richtet sich der Zugang zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen nach der Reihenfolge:
  1. Studierende, die bei Anlegung strenger Maßstäbe unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen langer Krankheit, Schwangerschaft) oder andere schwerwiegende Gründe nachweisen können, sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen (Härtefälle). Die Einzelfallentscheidung hierüber trifft auf schriftlich begründete, urkundlich belegte Anträge der Studierenden im Sinne von Nr. 1 Satz 1 die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät. Die Anträge sind bis spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Semesters (01. März oder 01. September jedes Jahres<sup>1</sup>) zu richten an: Universität zu Köln, Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, Robert-Koch-Str. 10, Gebäude 55, 50931 Köln.
  2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind die Studierenden zuzulassen, die sich, den Empfehlungen der Medizinischen Fakultät folgend, in dem für die Lehrveranstaltung laut entsprechender Studienordnung vorgesehenen Fachsemester befinden und diese Lehrveranstaltung erstmalig belegen (Referenzstudierende).
  3. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 und 2 sind Studierende in der Reihenfolge nach absteigender Zahl der Semester Wartezeit auf diese Lehrveranstaltung zuzulassen. Wartezeit im Sinne von Nr. 3 Satz 1 sind nur solche Semester, zu denen die Studierenden unter Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung, und nicht vorzeitig nach dem gültigen Studienplan, form- und fristgerecht als Erstteilnehmer oder Wiederholer einen Antrag auf Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln gestellt hatten und unter Anwendung dieser Ordnung nicht zugelassen werden konnten. Wird einer oder einem Studierenden ein Alternativtermin der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung während der vorlesungsfreien Zeit angeboten, von der oder dem Studierenden aber nicht wahrgenommen, entfällt die bisher aufgelaufene Wartezeit. Die Wartezeitlisten werden von den jeweilig

---

<sup>1</sup> Abweichend von dieser Regelung werden zum Wintersemester 2008/2009 Härtefallanträge bis zum 10. Oktober 2008 (Abgabe bis 15:00 im Studiendekanat) zugelassen.

ausbildenden Institutionen geführt und in geeigneter Weise (genaue Veranstaltungsbezeichnung, Matrikelnummer und Wartelistenplatz) spätestens eine Woche nach Durchführung des Auswahlverfahrens auf der Internetseite des Studiendekanats veröffentlicht.

4. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1, 2 und 3 sind Studierende in der Reihenfolge nach aufsteigender Zahl der Studiensemester zuzulassen, die als Erstteilnehmer unter Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung form- und fristgerecht einen Antrag auf Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung gestellt haben (Erstteilnehmer, die nicht Referenzstudierende sind).
  5. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 bis 4 sind Studierende in der Reihenfolge nach aufsteigender Zahl der Wiederholungen der Teilnahme an der Lehrveranstaltung – bei gleicher Zahl der Wiederholungen nach aufsteigender Zahl der Studiensemester – zuzulassen, die an der Lehrveranstaltung und an den erforderlichen Leistungsüberprüfungen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Lehrveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist.
  6. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden und Prüfung des Einzelfalls durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.
  7. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Begründung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung, einschließlich aller Leistungs- und Wiederholungsleistungsüberprüfungen teilgenommen haben.
- (2) Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen kann nur dann vom Bestehen vorangegangener Lehrveranstaltungen und/oder dem vorherigen Bestehen von Zwischenprüfungen abhängig gemacht werden, wenn die entsprechende Approbations-, Prüfungs- oder Studienordnung dies vorsieht.
- (4) Nicht zulässig ist die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach der Note bestimmter universitärer Vorleistungen.

#### **§ 4 Zugang zu Wahlveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Studienschwerpunkten**

- (1) Studierende haben Anspruch auf die Teilnahme an Wahl(pflicht)veranstaltungen bzw. Studienschwerpunkten, die gemäß Studienordnung oder Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschrieben sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät trägt Sorge, dass eine ausreichende Anzahl an alternativen Wahl(pflicht)veranstaltungen bzw. Studienschwerpunkten angeboten wird.

- (2) Übersteigen die Anmeldungen zu einer Wahl(pflicht)veranstaltung bzw. zu einem Studienschwerpunkt die gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 beschränkte Teilnehmerzahl, besteht kein Anrecht auf die Teilnahme an einer bestimmten Wahl(pflicht)veranstaltung bzw. einem Studienschwerpunkt. In diesem Fall müssen die Studierenden auf andere, gleichwertige Lehrveranstaltungen bzw. Studienschwerpunkte ausweichen.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät ist gehalten und berechtigt, die Verteilung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf die angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen eines Typs so zu regeln, dass in allen angebotenen Lehrveranstaltungen gleichwertige Lern- und Lehrbedingungen, entsprechend der gewählten Veranstaltungsform, herrschen.

### **§ 5     *Anmeldeverfahren zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen***

- (1) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen müssen die betroffenen Institute und Kliniken Anmeldeverfahren einrichten, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen.
- (2) Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können (mindestens auf der Internetseite des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät).
- (3) Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum sicherzustellen.
- (4) Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Listenschluss gemäß den in den §§ 3 und 4 genannten Kriterien.

### **§ 6     *Inkrafttreten***

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie tritt am 30.09.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 29.9.2008, der Entscheidung in Eilkompetenz des Prorektors Herrn Professor Dr. Burckhart vom 06.10.2008 und des bestätigenden gleichlautenden Beschlusses des Rektorats vom 3.11.2008.

Köln, den 03.11.2008

Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter  
Dekan